

4. Änderung
der Satzung der Stadt Uetersen
für das Betreuungsangebot des Grundschulzweiges
der Rosenstadtschule Uetersen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121 und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Uetersen bietet eine Betreuung für die Grundschulkinder in der Rosenstadtschule an.

§ 2
Aufnahme

- (1) Vor Aufnahme zum Betreuungsangebot ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Bankeinzugsermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Kapazitäten.
Im Zweifelsfall werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind.

§ 3
Betreuungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich jeweils für ein ½ Schuljahr und kann dann geändert werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann im Falle von länger als 2 Monate andauernder Krankheit oder Schulwechsel vorzeitig gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4
Fernbleiben und Ausschluss vom Betreuungsangebot

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, das Betreuungsangebot wahrzunehmen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

- (2) Verstöße gegen die Schulordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss am Betreuungsangebot führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte und der Schulleitung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr sowie ab Schulschluss bis 17.00 Uhr.
- (2) Das Mittagessen wird gemeinsam von Montag bis Freitag in der Mensa „KantUene“ eingenommen. In Ausnahmefällen kann eine eigene Brotdose mitgebracht werden.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) In den Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Kernzeit für die Betreuung ist von 9.00 bis 12.00 Uhr und muss verbindlich gebucht werden. Bei Bedarf kann die Betreuungszeit erweitert werden.
- (2) Eine Ferienbetreuung wird ab fünf angemeldeten Schüler/innen durchgeführt.
- (3) Zukünftige Schüler/innen können an der Ferienbetreuung der Sommerferien teilnehmen, wenn ein Schulwechsel nach der 4. Klassenstufe stattfindet oder die Schüler/innen vorm ersten Schultag eine Betreuung benötigen. Die Erziehungsberechtigten, werden darauf hingewiesen, dass sie für die Zeit vor der Einschulung/ Umschulung eine private Unfallversicherung abschließen müssen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für ein ½ Jahr erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die das Betreuungsangebot der Stadt Uetersen wahrnehmen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sollte die Beschulung und Betreuung zu einem späteren Termin als dem Schulanfang beginnen, ist ab Beginn dieses Monats die Gebühr bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen zum Betreuungsangebot.

- (3) Die nicht durch Gebühren und Zuschüsse des Landes gedeckten Ausgaben werden von der Stadt Uetersen getragen.

§ 8 **Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatlichen Kosten für die Betreuung sind je nach Betreuungszeit wie folgt:

Frühbetreuung

7:00 bis 7:45 Uhr 0,75 Std. 18,75 €

Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung:

11:30 - 14:30 Uhr	3,0 Std.	75,00 €	1. und 2. Klassenstufe
12:25 - 14:30 Uhr	2,0 Std.	50,00 €	3. und 4. Klassenstufe

11:30 - 16:00 Uhr	4,5 Std.	112,50 €	1. und 2. Klassenstufe
12:25 - 16:00 Uhr	3,5 Std.	87,50 €	3. und 4. Klassenstufe

11:30 - 17:00 Uhr	5,5 Std.	137,50 €	1. und 2. Klassenstufe
12:25 - 17:00 Uhr	4,5 Std.	112,50 €	3. und 4. Klassenstufe

- (2) Das Mittagessen wird von den Eltern direkt mit dem Mensabetreiber abgerechnet.
- (3) Die Kosten der Ferienbetreuung betragen 3,00 € je betreute Stunde. Die Kosten für Frühstück und eventuelle Ausflüge werden von den Betreuungspersonen separat eingesammelt.

§ 9 **Ermäßigung**

- (1) Die Stadt Uetersen gewährt ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Ermäßigung für Geschwisterkinder in den Betreuungsklassen der Uetersener Grundschulen in Höhe von 30 % für das 2. Kind, 50 % für das 3. Kind, 100 % für alle weiteren Kinder und ab dem 01.01.2023 eine Bezuschussung bis zu 70 % der Elternbeiträge analog der Regelungen der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg.
- (2) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Kalendermonats an die Stadtkasse Uetersen im Voraus zu entrichten. Es ist eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Gebühr für das Betreuungsangebot ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung der Schüler/in eingestellt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Betreuungsangebot ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 11

Schadenersatzansprüche

Die Schule übernimmt keine Haftung für die von den Schülern/innen privaten, mitgebrachten Gegenstände. Jegliche Regressansprüche sind hiermit ausgeschlossen.

Für Gegenstände die für den Unterricht benötigt werden und einen Einzelwert zwischen 25,00- 300,00€ liegen, wird die Haftung im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) übernommen.

§ 12

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, ab dem Zeitpunkt der Einschulung an der Rosenstadtschule. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 13

Datenverarbeitung / Datenschutz

Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage der Stadt Uetersen veröffentlicht.
Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot wird diese Satzung anerkannt.

Uetersen, den 02.07.2025

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Dirk Woschei